



Wärmeabgabereglement

1. Zweckbestimmung

Der Wärmeverbund, nachstehend WV genannt, wird durch die Einwohnergemeinde Mettauertal organisiert und betrieben.

Der WV wird mit Holzschnitzelfeuerung betrieben. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von naturbelassenem Energieholz.

2. Betrieb

Allein zuständig für den Betrieb, Unterhalt und Verwaltung ist der WV. Er trägt auch das Betriebsrisiko.

3. Finanzierung

Die Finanzierung des Anlagebaues und der Betriebskosten erfolgt über jährliche Betriebsgebühren sowie dem Energieverkauf gemäss den im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Konditionen. Der WV übernimmt die Vorfinanzierung für den Bau der Anlage.

Für spezielle Fälle kann ein Anschlusskostenbeitrag vereinbart werden. Diese Regelung muss im Wärmelieferungsvertrag vereinbart werden.

4. Rechnungsführung

Der WV führt eine eigene Rechnung nach den kantonalen Vorgaben über einem Eigenwirtschaftsbetrieb.

5. Eigentumsverhältnisse

Eigentum des WV sind:

- Wärmeerzeugungsanlage
- Fernleitungen im Boden und in Gebäuden
- Anschlussleitungen primärseitig bis zur Übergabestation
- Wärmemesseinrichtung

Eigentum des Bezügers sind:

- Wärmetauscher
- Primärseitiges Regulierventil
- Hausheizung mit Regelung
- Warmwasseraufbereitung mit Regelung

Der Bezüger stellt dem WV den notwendigen Platz für die im Besitz des WV befindlichen Installationen unentgeltlich zur Verfügung.

6. Durchleitungsrecht

Der Bezüger räumt dem WV ein unentgeltliches, dingliches Durchleitungsrecht durch seine Parzelle bzw. Liegenschaft ein. Er verpflichtet sich, die Erstellung, die Benutzung und den

Unterhalt der Wärmetransportleitungen des WV, die dem Beheizen seiner Liegenschaft oder diejenigen Dritter dienen, in seinem Grundstück dauernd zu dulden.
Durchleitungsrechte für Hauptleitungen sowie Anschlussleitungen durch Dritte werden mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

7. Leitungskataster

Über das Fernwärmeleitungsnetz wird ein Leitungskataster geführt.

8. Schutz der Anlagen und Leitungen

Jeder Bezüger und jeder Eigentümer eines mit Durchleitungsrecht belegten Grundstücks hat die darin befindlichen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen.

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim WV zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zuleitung und/oder Wärmeübergabestation verstärkt, verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf die Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen. Bei vorhandenem Durchleitungsvertrag gilt die Regelung gemäss Vertrag.

9. Unterhalt

Die sich im Eigentum des WV befindlichen Anlageteile werden von diesem gewartet und unterhalten.

Die Bezüger haben die in ihrem Eigentum befindlichen Hausinstallationen dauernd in gutem Zustand zu halten und für umgehende Behebung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

10. Inbetriebnahme und Betrieb

Vor der Inbetriebnahme erfolgt eine Instruktion zur Wärmeübergabestation durch den WV. Der Zeitpunkt wird durch den WV festgelegt. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein und die erfolgte Instruktion zu bestätigen.

11. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die seitens des WV plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet.

Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

12. Hinweisschilder

Der WV ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Eigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

13. Wärmemesseinrichtung

Der Wärmeenergieverbrauch wird mit dem vom WV gelieferten Wärmehähler festgestellt.

14. Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10% die Fehlergrenze von +/- 5% des Sollwertes, so trägt der WV die Kosten der Prüfung. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidgenössische Amt für Messwesen.

15. Zählerstörung

Summiert der Wärmezähler fehlerhaft, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

16. Gebühren

Die Gebühren sind im jeweiligen Wärmelieferungsvertrag definiert.

17. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom WV zu bestimmenden Zeitabständen. Diese basiert auf dem Wärmelieferungsvertrag und die bezogene Wärmeenergie.

Nach dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode wird die Abrechnung aufgrund des effektiven Verbrauches erstellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen an den WV zu richten. Unabhängig von der Beurteilung der Einwendungen und vorbehaltlich einer späteren Rückvergütung ist der in der Rechnung gestellte Betrag fristgemäss zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bezügers ist ausgeschlossen.

18. Wärmeliefergarantie / Haftung

Vorbehaltlich höherer Gewalt ist der WV verpflichtet, die Heizzentrale und die Zuleitungen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigen Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WV für eine rasche Behebung einer Störung bzw. eines Schadens besorgt. Der WV übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen.

19. Wärmeabgabe

Die Wärmeabgabe erfolgt in der Regel während der Heizperiode (Mitte September bis Mitte Mai) ununterbrochen. Ausnahme: Wenn ganzjährig integrierte Brauchwarmwasseraufbereitung im Wärmelieferungsvertrag vereinbart wurde.

Die Wärmeabgabe erfolgt ausserhalb der Heizsaison nur, wenn die Aussentemperaturen unterhalb der Heizgrenze liegen (Tagesmitteltemperatur 14°).

20. Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WV nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen.

21. Instandhaltung und Versicherung

Der Bezüger ist dem WV gegenüber für Schäden verantwortlich, welche unmittelbar oder aus Haftpflicht gegenüber Dritten zufolge Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

22. Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung der Wärmeübergabestation, bei der Feststellung von Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem WV sofort Meldung zu erstatten.

23. Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des WV zu den Parzellen und Räumlichkeiten mit Fernwärmeeinrichtungen, jederzeit Zutritt zu gewähren.

24. Änderungen oder Erweiterungen

Änderungen und Erweiterungen an der Hausinstallation bedürfen der Bewilligung des WV. Dem Gesuch sind ein Situationsplan, die notwendigen Gebäudepläne sowie eine kubische Berechnung der neu zu beheizenden Räume beizulegen.

25. Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

Nicht oder nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom WV auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innerhalb von 6 Monaten zusichert.

26. Anwendung des Reglements

Der WV erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglements, der Wärmelieferungsverträge, der Tarifordnung und der technischen Weisungen ist Sache der WV.

27. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bzw. gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, werden verzeigt. Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

28. Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung des WV kann innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

29. Revision

Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Anpassung der Gebühren und Tarife liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

30. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. November 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung.

5274 Mettau, 18. November 2011

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Der Gemeindepräsident
Peter Weber

Der Gemeindeschreiber
Florian Wunderlin